

**VEREINBARUNG
ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER SOZIALEN SCHULDNERBERATUNG IM
LANDKREIS WITTMUND**

zwischen

dem Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund
- vertreten durch den Landrat -
(Landkreis)

und

dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.,
- vertreten durch Herrn Jan Mühlena, stellv. Geschäftsführer des Kreisverbandes
Oldenburg-Ammerland -
(Paritätischer)

§ 1 Aufgabe

Der Paritätische betreibt eine Schuldnerberatungsstelle für die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Wittmund gemäß der als Anlage beigefügten Konzeption und gemäß der Rahmenkonzeption Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung in Niedersachsen der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.

Der Paritätische nimmt für den Landkreis die Aufgabe der Schuldnerberatung gemäß § 16a, Nr. 2 SGB II wahr. Zugleich handelt es sich um eine Schuldnerberatungsstelle nach § 11 Abs. 5 SGB XII.

§ 2 Vorrangige Beratung

Grundsätzlich ist die Schuldnerberatung für alle Personen/Familien aus dem Landkreis Wittmund mit einer Überschuldungsproblematik zugänglich.

Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II und Bezieher von Sozialhilfe nach dem SGB XII werden vorrangig beraten. Das gleiche gilt für Bezieher von Arbeitslosengeld I zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II und für Erwerbstätige, denen aufgrund ihrer Überschuldung der Verlust des Arbeitsplatzes droht. In diesen Fällen ist zu gewährleisten, dass eine Erstberatung innerhalb von 4 Wochen stattfindet.

Die Inanspruchnahme der Schuldnerberatung ist für die Ratsuchenden kostenfrei.

§ 3 Förderung

Der Landkreis fördert den Betrieb der Schuldnerberatungsstelle ab dem 01.01.2020 mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 41.700,00 €. Die Auszahlung erfolgt in vier gleich hohen Teilbeträgen in Höhe von 10.425,00 € zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

§ 4 Landeszuschuss

Der Paritätische verpflichtet sich, jährlich eine Förderung des Landes Niedersachsen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen zu beantragen.

§ 5 Zusammenarbeit

Hinsichtlich der Durchführung der Schuldnerberatung arbeiten der Paritätische und der Landkreis vertrauensvoll zusammen. Zu diesem Zweck findet mindestens einmal jährlich und ggf. zusätzlich auf Wunsch eines Vereinbarungspartners ein Abstimmungsgespräch zwischen den beteiligten Stellen statt.

§ 6 Berichterstattung

Der Paritätische legt dem Landkreis nach Ablauf eines Kalenderjahres einen schriftlichen Bericht über die Arbeit der Schuldnerberatung vor. Der Bericht gibt Auskunft über Zahl und Umfang der Beratungen, Ursachen der Überschuldung, Beratungserfolg und Zuordnung der Beratenen zu den Rechtskreisen SGB XII (Sozialhilfe) oder SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende).

§ 7 Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Durchführung der Sozialen Schuldnerberatung im Landkreis Wittmund vom 30.07.2014 außer Kraft.

Wittmund, den XX.XX.2019

für den Landkreis Wittmund

für den Paritätischen Wohlfahrtsverband
Niedersachsen e. V.

Holger Heymann
(Landrat)

Jan Mühlens